

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 272
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/633

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung (Kleine Anfrage Nr. 164: Entschädigungszahlungen nach § 198 GVG), Drucksache 08/507

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Auf die Frage zu Nr. 4 wurde hinsichtlich der abgefragten Gesamtsumme der vom Land Brandenburg gezahlten Entschädigungen und der vom Land Brandenburg erstatteten Prozesskosten lediglich mitgeteilt, dass die „erbetenen Daten nicht erhoben werden.“ Gleichwohl finden und werden diese Verfahren laufend statt, wie letztlich die statistischen Fallzahlen seit 2020 in jedem Jahr ebenso belegen, wie der Umstand, dass dem Fragesteller einige dieser Verfahren und die daraus vom Land geleisteten Zahlungen (Entschädigungen und Kostenerstattungen) persönlich bekannt sind. Kurz: Es steht also fest, dass Zahlungen - infolge der Anwendung des § 198 GVG - aus der Landeskasse erfolgt sind und weiter erfolgen, die bisher erteilte Auskunft, die Daten dazu werden nicht erhoben, so nicht stehen bleiben kann und keine gehörige Beantwortung der Anfrage darstellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gesamtbeträge aus Entschädigungen gem. § 198 GVG (in Summe aus Entschädigungen und Verfahrenskosten) hat das Land in den Jahren 2020 bis 2024 aus der Landeskasse gezahlt?

Zu Frage 1: Die Summe der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Jahren 2020 bis 2024 jeweils angefallenen Entschädigungszahlungen gem. § 198 GVG kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

	Summe
Summe 2020	29.508,47 €
Summe 2021	69.973,87 €
Summe 2022	261.005,65 €
Summe 2023	103.831,50 €
Summe 2024	135.086,30 €

Eingegangen: tt.mm.jjjj / Ausgegeben: tt.mm.jjjj

Hingewiesen wird noch darauf, dass die Frage Nr. 4 der ursprünglichen Kleinen Anfrage 164 so verstanden worden ist, dass nur nach der Anzahl der ganz oder teilweise stattgegebenen Urteile gefragt war, mit denen Entschädigungen zugesprochen wurden. Da diese Daten tatsächlich nicht erhoben werden, blieb diese Frage einschließlich der zusätzlichen Informationen unbeantwortet.

2. Sofern tatsächlich zum Betrag der Auszahlungen aufgrund der Anwendung des § 198 GVG und zur Beantwortung der Frage 1 „keine Daten erhoben“ worden sein sollen, obwohl es definitiv Zahlungen aus der Landeskasse 2020 bis 2024 gegeben hat, warum kennt die Landesregierung den Betrag der Auszahlungen trotz deren Kassensirksamkeit nicht?
3. Findet die Landesregierung den Zustand, keine Kenntnis über geleistete Zahlungen i.S.d. § 198 GVG zu haben, normal? Wie kann es sein, dass die Landeskasse belastet und in Anspruch genommen wird, die Landesregierung aber (angeblich) nicht weiß, in welchem Umfang diese Inanspruchnahme erfolgt?
4. Wenn diese Daten i.S.d. Fragen 1 und 2 tatsächlich „nicht erhoben“ werden und damit die Fragen zu 1. und/oder 2. nicht beantwortet werden können (was in Ansehung der Inanspruchnahme der Landeskasse ein Unding wäre), wer kennt die aus der Landeskasse gezahlten Beträge und kann darüber Auskunft geben? Wenn es keine Kenntnis gibt, wer hat die erfolgten Zahlungen dann autorisiert und veranlasst?
5. Wie gedenkt die Landesregierung diesem evident unhaltbaren Zustand, keine Kenntnis über die gezahlten Gesamtaufwendungen i.S.d. § 198 GVG zu haben, abzu helfen und wann werden Daten über die gezahlten Beträge der Aufwendungen i.S.d. § 198 GVG der Jahre seit 2020 verfügbar sein?

Zu den Fragen 2 bis 5: Weitergehende Ausführungen erübrigen sich im Hinblick auf die zu Frage 1 gegebene Antwort.